



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die vergangenen Monate waren von wichtigen Entwicklungen geprägt. Mit dem Tarifabschluss 2026 wurden spürbare Verbesserungen für die Tarifbeschäftigten der Länder vereinbart. Dieser soll zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden, was allerdings noch ein Gesetzgebungsverfahren voraussetzt.

Grundsätzlich zu empfehlen ist es, sich mit dem Thema Vorsorgevollmacht auseinanderzusetzen – egal in welchem Alter. Auch dazu finden Sie hier im Newsletter Informationen.

Nach intensiven Anstrengungen im vergangenen Jahr können wir die Beihilfe-Bearbeitungszeiten inzwischen konstant auf einem guten Niveau halten, das wir wöchentlich auf unserer Website veröffentlichen. Mein Dank gilt allen Kolleginnen und Kollegen, die sich hierfür täglich einsetzen. Die überarbeitete Beihilfeverordnung bringt darüber hinaus mehr Klarheit und bessere Voraussetzungen für die digitale Bearbeitung.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Freundliche Grüße aus Fellbach

Eberhard Bauer

Stellvertreter der Präsidentin

Ergebnis des Tarifabschlusses 2026

Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich am 14. Februar 2026 geeinigt. Demnach erhöhen sich unter anderem die Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten

- ab 1. April 2026 um 2,8%, mindestens jedoch um 100 EUR monatlich bei Vollbeschäftigung,
- ab 1. März 2027 um weitere 2,0%,
- ab 1. Januar 2028 um weitere 1,0%.

Die Entgelte für die unter den TVA-L BBiG und den TVA-L Pflege fallenden Auszubildenden sowie für die unter den TV Prakt-L fallenden Praktikanten werden bei Vollbeschäftigung

- ab 1. April 2026 um 60 EUR monatlich,
- ab 1. März 2027 um weitere 60 EUR monatlich,
- ab 1. Januar 2028 um 30 EUR monatlich erhöht.

Die Gewerkschaften mussten der Einigung bis zum 13. März 2026 formell zustimmen. Das LBV wird die Tarifeinigung nun möglichst schnell umsetzen.

Übertragung auf Besoldung und Versorgung

Der Tarifabschluss soll zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Hierzu ist ein Gesetzgebungsverfahren erforderlich. Das Finanzministerium erarbeitet einen Gesetzentwurf. Es wird angestrebt, dass eine vorgriffsweise Auszahlung möglichst vor der Sommerpause erfolgen kann.

Änderungen durch neue Beihilfeverordnung

Zum 01.01.2026 ist die überarbeitete [Beihilfeverordnung Baden-Württemberg](#) in Kraft getreten. Die bisherigen Regelungen stammten überwiegend aus dem Jahr 1995 und waren über die Jahre nur punktuell angepasst worden. Ziel der Neufassung war es, die Vorschriften klarer, verständlicher und digital besser verarbeitbar zu machen – sowohl für die beihilfeberechtigten Personen als auch für die Bearbeitung im LBV.

Den Text der neuen BVO, die Änderungsschwerpunkte sowie FAQs zur Novelle finden Sie [in dieser Aktuelles-Meldung](#).

Vorsorgevollmacht: was damit im Kundenportal möglich ist – und was nicht

Unverhofft kommt oft, und leider nicht immer im positiven Sinne. Manche Ausnahmesituationen ereilen uns ohne Vorankündigung. Froh ist dann, wer für Notfälle vorgesorgt hat. Das gilt auch für unseren Dreh- und Angelpunkt in der Kundenkommunikation – unser [Kundenportal](#).

Was dürfen Bevollmächtigte?

Auch Bevollmächtigte erhalten nur dann Zugang zum Kundenportal des Vollmachtgebers, wenn eine vollumfängliche Vollmacht vorliegt. (Das heißt, die Vollmacht muss Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten sowie Beihilfe- und Heilfürsorgeangelegenheiten umfassen, sofern Sie beihilfe- oder heilfürsorgeberechtigt sind.) Denn: Es ist technisch leider nicht möglich, den Zugang auf einzelne Bereiche im Kundenportal zu beschränken.

Unser Tipp: Nutzen Sie unseren [Vordruck 319a](#), um eine vollumfängliche Vorsorgevollmacht zu erteilen. Dann steht auch der Kommunikation über das Kundenportal nichts im Wege.

Gut zu wissen: Der Vollmachtnehmer benutzt nicht Ihre Zugangsdaten, um in Ihr Kundenportal zu gelangen. Er erhält vom LBV eigene Zugangsdaten. Dafür sendet er die Vollmacht zusammen mit der Personalnummer des Vollmachtgebers an zugangsdaten@lbv.bwl.de.

Was passiert im Todesfall?

Aus Sicherheitsgründen müssen wir bei Verstorbenen den Zugang zum Kundenportal sperren. Bei Vorliegen einer gültigen, über den Tod hinausgehenden, vollumfänglichen [Vollmacht](#) kann das LBV dem Bevollmächtigten den Zugang wieder ermöglichen.

Aber Achtung: Sie können dann nur noch die hinterlegten Dokumente einsehen, diese ausdrucken und die hinterlegte E-Mail-Adresse ändern oder löschen. Die Menüpunkte „Nachricht senden“ und der Menüpunkt „Beihilfeantrag Online“ sind im Kundenportal Verstorbener nicht mehr sichtbar.

Das LBV zum Anfassen: unsere Messeterminale 2026

Ihre Verwandten oder Freunde sind auf Jobsuche? Ihre Enkel informieren sich gerade über Ausbildungsmöglichkeiten? Dann berichten Sie ihnen von unseren Messeauftritten, zum Beispiel in und um Stuttgart. Hier knüpfen Interessierte erste Kontakte ins LBV, stellen ihre Fragen und gewinnen Einblicke in die Arbeit beim Landesamt für Besoldung und Versorgung. Viele unserer neuen Kolleginnen und Kollegen haben uns genau dort kennengelernt.

Unsere nächsten Messeterminale:

20.03. + 21.03.2026: Fokus Beruf Schorndorf

29.09.2026: Staatsanzeiger Ludwigsburg

10.10.2026: Stuzubi Stuttgart

13.10.2026: Staatsanzeiger Kehl

17.10.2026: Jobmesse Stuttgart

18.11.2026: Studieninformationstag an der HVF Ludwigsburg

Haben Sie Fragen, Kritik oder Anregungen? Schreiben Sie uns an pressestelle@lbv.bwl.de.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Abbestellen können Sie diesen Newsletter im LBV-Kundenportal unter [Kontakt](#).

Impressum

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Pressestelle

70730 Fellbach

E-Mail: pressestelle@lbv.bwl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Sandra Pfeifer – Stabsstelle Steuerung / Pressestelle